

BGer 5A 599/2023 vom 23. August 2023

Bundesgericht, 2023-08-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_599_2023

FR: TF 5A 599/2023 du 23 août 2023

IT: TF 5A 599/2023 del 23 agosto 2023

Regeste

Nebenfolgen der Scheidung, Aufsichtsrecht | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Das Appellationsgericht hat befunden, in Bezug auf den Entscheid vom 7. September 2022 sei die Beschwerde verspätet und insoweit könne auf sie nicht eingetreten werden. Bei der Verfügung vom 7. Dezember 2022 sei unklar, ob es sich um eine prozessleitende Verfügung oder eine Vollstreckungsmassnahme oder eine Erläuterung in Bezug auf den Entscheid vom 7. September 2022 handle. Das unter implizitem Bezug auf die Verfügung vom 7. Dezember 2022 gestellte Begehren sei jedoch ungenügend, wenn geltend gemacht werde, die "neue Berechnung der Pensionskassenansprüche, additiv zu den vom Bundesrat jährlich festgelegten Mindestzinse, additiv zu den effektiven Zinsen und den Verzugszinsen" sei "gesetzlich geregelt" und würde "alleine dem Gericht obliegen", wobei das zuzusprechende Pensionskassenguthaben mit Fr. 104'000.-- beziffert werde. Im Übrigen sei es nicht Zweck des Vollstreckungsverfahrens, das Erkenntnisverfahren neu aufzurollen und Ziff. 10 des Entscheides vom 20. September 2013 materiell abzuändern. Sodann sei offensichtlich, dass das Zivilgericht mit der am 7. Dezember 2022 verfügten Verzinsung von 5 % auf eine analoge Anwendung von Art. 104 Abs. 1 OR gezielt habe und die Funktion dieses Verzugszinses in einem pauschalisierten Schadenersatz liege. Ferner sei offenkundig, dass die effektive Verzinsung der Vorsorgeguthaben seit dem 20. September 2013 nie zu einem höheren Satz erfolgt und damit auch kein weiteres Zinsbetreffnis geschuldet sei.

E. 2

Was die Beschwerdeführerin hiergegen in ihrer rudimentären Beschwerdebeurteilung vorbringt, genügt nicht einmal den allgemeinen Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG (dazu namentlich BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4) und geht im Übrigen ohnehin am möglichen Anfechtungsgegenstand vorbei, weshalb offen bleiben kann, ob je nach Einordnung der Verfügung vom 7. Dezember 2023 allenfalls strengere Begründungsanforderungen als diejenigen von Art. 42 Abs. 2 BGG gelten würden: Die Beschwerdeführerin bringt vor, dass das Vorsorgeguthaben per 1. März 2022 insgesamt Fr. 146'793.25 betragen habe und die Berechnungen der Pensionskasse zum Stichtag der Scheidung am 20. September 2013 irgendwie nicht stimmen könnten; es sei fragwürdig, wenn seit der Heirat 1994 bis zur Scheidung 2013, also während 19 Jahren, ein Altersguthaben von bloss Fr. 24'028.20 angespart worden und dann zwischen 2013 und 2022, also in nur 9 Jahren, das Guthaben auf Fr. 146'793.25 angestiegen sei. Damit will die Beschwerdeführerin die Festsetzung der Ausgleichszahlung im damaligen Scheidungsurteil in Frage stellen, was nach den zutreffenden Erwägungen im angefochtenen Entscheid, mit

denen sie sich nicht ansatzweise auseinandersetzt, im Rahmen eines Vollstreckungsurteils nicht möglich ist und noch weniger Gegenstand der Verfügung vom 7. Dezember 2022 bildete. Ebenso wenig kann sie aufgrund ihrer weiteren Vorbringen - bei der Basler Kantonalbank befinde sich auch noch ein Konto mit Fr. 56'064.74, welches nicht geteilt worden sei, und sie sei IV-Bezügerin - auf das damalige Scheidungsurteil zurückkommen, umso weniger als es sich hier um Noven handelt, die im bundesgerichtlichen Verfahren unzulässig sind (Art. 99 Abs. 1 BGG).

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

E. 5

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.